

Energiekonzept 2026–2035

Anhang 2 Massnahmen



Inhaltsverzeichnis

Anhang 2: Massnahmen	3
1. Schwerpunkt: Gebäude.....	3
2. Schwerpunkt: Erneuerbare Energien	5
3. Schwerpunkt: Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit.....	7
4. Schwerpunkt: Mobilität	8
5. Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen	10
6. Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben	11
7. Kostenprognose Massnahmenumsetzung – Zusammenstellung	13
8. Finanzierung Energieförderung.....	15
9. Tabelle Erfolgskontrolle (Monitoring)	18

Verwendete Abkürzungen

Fachbegriffe

ACT	Cleantech Agentur Schweiz
CO ₂	Kohlendioxid (Treibhausgas)
EnAW	Energieagentur der Wirtschaft
EnG	Energiegesetz
EP27	Entlastungspaket Bund ab 2027
kEnG	Kantonales Energiegesetz
LED	Light-emitting diode (Leuchtdiode)
LEG	Lokale Elektrizitätsgemeinschaft
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
ÖV	Öffentlicher Verkehr
vZEV	virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Kantonale Verwaltung und Organisationen

AfIM	Amt für Immobilien
AfU	Amt für Umwelt
ALW	Amt für Landwirtschaft
ARW	Amt für Raum und Wald
PA	Personalamt
STVA	Strassenverkehrsamt
TBA	Tiefbauamt

Anhang 2: Massnahmen

Mit dem Energiekonzept 2026–2035 legt der Kanton Appenzell Ausserrhoden seine energiepolitischen Handlungsschwerpunkte für die kommenden zehn Jahre fest. Das folgende Massnahmenpaket dient der Zielerreichung und wird regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die Herleitungen aus Ausgangslage, Strategien und Teilzielen sind im Hauptteil des Energiekonzepts abgehandelt.

1. Schwerpunkt: Gebäude

Massnahmen: Gebäude (G)

G1 – Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2025

Der Kanton prüft die Übernahme des Basismoduls der MuKE 2025 ins kantonale Recht hinsichtlich der folgenden Schwerpunkte für Neubauten *und* Altbauten:

- energieeffiziente Gebäudehülle/Haustechnik;
- Wärme aus *vollständig* erneuerbaren Energien (Raumwärme und Warmwasseraufbereitung);
- Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen (in **E1** enthalten).

G2 – Förderung Gebäude

Das kantonale Förderprogramm unterstützt Massnahmen zur Effizienzsteigerung und zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Finanzielle Anreize sind in erster Linie in folgenden Bereichen vorzusehen:

- weniger wirtschaftliche Massnahmen (finanziell wenig attraktiv, da sich die Investition im Vergleich zur Energiekosteneinsparung meist erst nach langer Zeit lohnt) wie bspw. Gebäudehüllendämmungen (inkl. Gesamtsanierungsbonus) oder Sole/Wasser-Wärmepumpenheizungen;
- Massnahmen, bei welchen die bisherige Förderung zu wenig greift (bspw. Ersatz grosser Öl-/Gasheizungen oder dezentraler Elektrodirektheizungen);
- Massnahmen, welche massgeblich zur Erreichung der kantonalen Ziele beitragen (bspw. Erhöhung Sanierungsrate, Senkung Raumwärmebedarf) und primär der Allgemeinheit dienen (Stärkung Versorgungssicherheit, Reduktion CO₂-Emissionen, Ressourcenschonung und Kreislauffähigkeit).

G3 – Förderung Minergie

Minergie als breit akzeptierter Standard für vorbildliche, energieeffiziente Gebäude mit hohem thermischem Komfort und vorausschauenden Entwicklungen (z.B. Betriebsoptimierung, kreislauffähige und ressourcenschonende Bauweise) wird unterstützt (Förderung in **G2** enthalten).

Der Kanton bleibt Zertifizierungsstelle für Minergie-Bauten.

G4 – Raumentwicklung (vgl. E4 und E5)

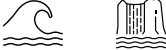
Im Rahmen der planerischen und baurechtlichen Vorhaben wird den energetischen Aspekten Rechnung getragen.

- Der kantonale *Leitfaden Solaranlagen* schafft Klarheit bei den Anforderungen und Verfahren zur Befreiung von der Baubewilligungspflicht und wird kontinuierlich aktualisiert.
- *Vereinfachte Verfahren* bei der Bewilligung von Bauvorhaben für die Nutzung oder die Produktion von erneuerbaren Energien werden geprüft.

G5 – Vorbildwirkung Gebäude (vgl. S4 und M4)

Der Kanton sorgt dafür, dass sich Gebäude im kantonalen Verwaltungs- und Finanzvermögen durch eine hohe Energieeffizienz, einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Wärme- und Stromversorgung sowie einen geringen Ressourcenbedarf bei der Erstellung und Entsorgung auszeichnen.

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
---	---	---	---

Kostenprognose total (Kanton)

G2	Förderung Gebäude	Fr. 3'100'000 pro Jahr	inkl. Berücksichtigung EP271
G5	Vorbildwirkung Gebäude	Fr. 1'800'000 pro Jahr ²	Jahresinvestition gemäss Klimastrategie

Zuständigkeit (Beteiligte)

G1 / G2 / G3	AfU	G4	ARW, AfU	G5	AfIM
---------------------	-----	-----------	----------	-----------	------

¹ Als Berechnungsgrundlage dient der Kompromissvorschlag der EnDK, auf den sich der National- und der Ständerat in der Frühjahrssession 2026 geeinigt haben. Dabei sollen durch eine Erhöhung der Teilzweckbindung aus der CO₂-Abgabe und eine stärkere finanzielle Beteiligung der Kantone jährlich 200 Mio. Franken eingespart werden. Der Beschluss des Bundesrates sowie die Umsetzungsmodalitäten sind zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Konzepts noch ausstehend.

² Die Ausgaben dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern sind auch zur Werterhaltung der eigenen Liegenschaften notwendig. Darüber hinaus resultieren daraus Energiekosteneinsparungen aufgrund von Effizienzmassnahmen und einer eigenen Stromproduktion.

2. Schwerpunkt: Erneuerbare Energien

Massnahmen: Erneuerbare Energien (E)

E1 – Förderung erneuerbare Energien

Der Kanton unterstützt die Nutzung und die Produktion erneuerbarer Energien mittels finanzieller Anreize (kantonales Förderprogramm Energie):

- Wärme: Holzfeuerungen, Wärmepumpenheizungen, Wärmenetz-Anschlüsse, thermische Solaranlagen (in **G2** enthalten);
- Strom: winterstromoptimierte Photovoltaikanlagen.

E2 – Wärmenetzplanung

Mit einer Potenzialstudie werden im Kanton geeignete Gebiete für die Erstellung von Wärmenetzen ausgewiesen. Damit wird eine Planungsgrundlage für die Erweiterung bestehender und die Erstellung neuer Wärmenetze geschaffen (Koordinationsinstrument für Gemeinden, Planende und Investierende). Biogasanlagen und Holzheizzentralen können dadurch regional koordiniert werden. Die aus Prozessen als Restenergie anfallende Abwärme soll auch berücksichtigt werden, sofern diese sinnvoll und unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen genutzt werden kann.

E3 – Stromgemeinschaften (vgl. S2)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV) sowie Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) werden durch den Kanton oder durch eine Zusammenarbeit mit Dritten beratend unterstützt. Durch das Aufzeigen von Möglichkeiten und Voraussetzungen wird die lokale Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen vorangetrieben und das Bewusstsein für eine zeitlich und netzverträglich abgestimmte Stromproduktion und -verbrauch geschärft.

E4 – Solarplanung

Anpassung der Rahmenbedingungen:

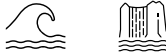
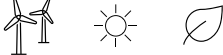
- Der Kanton regelt das Plangenehmigungsverfahren bei Solaranlagen von nationalem Interesse (Umsetzung Beschleunigungserlass; vgl. **E5**).
- Eine Eigenstromerzeugungspflicht bei bestehenden Bauten (bspw. bei Dachsanierungen) wird geprüft (vgl. MuKE n 2025).

E5 – Windplanung

Anpassung der Rahmenbedingungen:

- Der Kanton regelt das Plangenehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen von nationalem und kantonalem Interesse (Umsetzung Beschleunigungserlass; vgl. **E4**).
- Der Kanton unterstützt den Bewilligungsprozess für Windenergieanlagen durch einen Leitfaden (Prozessbeschreibung).

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
--	--	--	--

Kostenprognose total (Kanton)

E1	Förderung winterstromoptimierte Photovoltaikanlagen	Fr. 1'000'000 pro Jahr	
E2	Wärmenetzplanung	Fr. 20'000 pro Jahr	Grobplanung

Zuständigkeit (Beteiligte)

E1 / E2 / E3	AfU	E4 / E5	ARW, AfU
---------------------	-----	----------------	----------

3. Schwerpunkt: Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit

Massnahmen: Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit (S)

S1 – Förderung Stromeffizienz

Der Kanton unterstützt Programme, Projekte und Anlagen zur Steigerung der Stromeffizienz (bspw. für effiziente Beleuchtung oder Belüftung). Damit sollen der Verbrauch und die Abhängigkeit vom Ausland gesenkt und die Versorgungssicherheit begünstigt werden.

S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch (vgl. E3)

Der Kanton engagiert sich für eine bedarfsgerechte (dezentrale) Stromproduktion, die sich am Verbrauch orientiert. Zusätzlich setzt er sich für eine Tarifstruktur ein, die die Nutzung volatiler Energieträger wie Sonne und Wind fördert und dadurch sowohl die Netzausbaukosten als auch den Bedarf an teurer Regenergie senkt (beratend sowie in seiner Funktion als Miteigner vom grössten Ausser-rhoder Verteilnetzbetreiber).

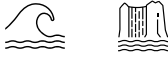
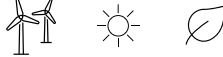
S3 – Langfristige Versorgungssicherheit

Der Kanton prüft die sinnvolle und kosteneffiziente Verwendung von Langzeitspeichertechnologien wie bspw. chemische Speicher (Wasserstoff und Power-to-X-Derivate) oder thermische Speicher (Langzeit-Wärmespeicher wie Erdreichspeicher, Aquiferspeicher, Erdbeckenspeicher, Sorptionsspeicher, Phasenwechselspeicher etc.). Dies erfolgt u.a. anhand kantonsübergreifender Planungen.

S4 – Vorbildwirkung Strom (vgl. G5 und M4)

Der Kanton prüft kontinuierlich den Strombedarf der kantonalen Verwaltung und nutzt Effizienzpotenziale (Betriebsoptimierung, LED-Beleuchtung etc.).

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
--	--	--	--

Kostenprognose total (Kanton)

S1	Förderung Stromeffizienz	Fr. 50'000 pro Jahr
S4	Vorbildwirkung Strom	Fr. 20'000 pro Jahr

Zuständigkeit (Beteiligte)

S1 / S2 / S3	AfU	S4	AfIM
---------------------	-----	-----------	------

4. Schwerpunkt: Mobilität

Massnahmen: Mobilität (M)

M1 – ÖV, Fuss- und Veloverkehr

Der Kanton unterstützt ein bedarfsgerechtes, effizientes und attraktives Angebot an emissionsarmen öffentlichen Verkehrsmitteln. Berücksichtigt wird auch der kombinierte Verkehr unter Einbezug von On-Demand-Angeboten, wie bspw. Rufbussen oder Sammeltaxis. Grundlage dafür bildet die kantonale Gesamtverkehrsstrategie.

Der Kanton erstellt behördenverbindliche Pläne für ein durchgehendes und sicheres Velowegnetz mit Fokus auf die Mobilität im Alltag und in der Freizeit sowie die Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Dazu gehört auch die Sicherstellung von Veloabstellplätzen an strategisch wichtigen Orten.

M2 – Förderung Elektromobilität

Der Kanton schafft günstige Rahmenbedingungen für einen zeitnahen Umstieg auf die Elektromobilität.

Bei den Strassenverkehrssteuern wird eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität honoriert. Fahrzeuge mit geringer Umweltbelastung profitieren gegenüber heute von tieferen Strassenverkehrssteuern.

Die Nachrüstung mit kommunikationsfähigen Basisladeinfrastrukturen E-Mobilität wird durch den Kanton – solange notwendig – finanziell unterstützt. Eine Verpflichtung zur Installation einer Basisladeinfrastruktur E-Mobilität bei Neubauten wird geprüft.

M3 – Information und Motivation

Der Kanton sensibilisiert die Bevölkerung zu alternativen Ansätzen in der Verkehrsmittelwahl und zu mehr Fortbewegung aus eigener Kraft. Dazu stellt er Gemeinden, Unternehmen und der Bevölkerung ein umfassendes Informations- und Motivationsangebot zur Verfügung.

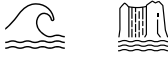
Unternehmen werden bei der Erarbeitung von zukunftsweisenden Mobilitätskonzepten unterstützt.

M4 – Vorbildwirkung Mobilität

Der Kanton setzt sich für eine effiziente und nachhaltige Mobilität innerhalb der kantonalen Verwaltung ein (Mobilitätsbonus/ÖV-Vergünstigungen, Sharing-Angebote etc.).

Bei der Beschaffung haben Elektrofahrzeuge und Pooling/Sharing-Lösungen Priorität.

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
--	--	--	--

Kostenprognose total (Kanton)

M1	Emissionsarmer ÖV	Fr. 200'000 pro Jahr	Umstieg auf E-Busse
M2	Förderung Elektromobilität	Fr. 200'000 pro Jahr	Basisladeinfrastruktur
M3	Mobilitätskonzepte für Unternehmen	Fr. 30'000 pro Jahr	
M4	Vorbildwirkung Mobilität	Fr. 60'000 pro Jahr ³	

Zuständigkeit (Beteiligte)

M1	TBA, Fachstelle ÖV, ARW	M2	StVA, AfU
M3	TBA, Fachstelle ÖV	M4	PA

³ Es handelt sich um zusätzliche Mittel, welche in der revidierten Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.11) mit Beschlussdatum vom 23.09.2024 noch nicht berücksichtigt sind.

5. Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen

Massnahmen: Prozessenergie in Unternehmen (P)

P1 – Prozessenergie

In Abstimmung mit den Strategien und Vorschriften des Bundes in den Bereichen Energie und Klima fördert der Kanton Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen und Betrieben (z.B. Energie-CheckUp).

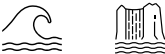
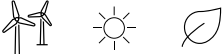
P2 – Abwärmenutzung

Der Kanton zeigt Potenziale zur Abwärmenutzung auf, unterstützt Machbarkeitsstudien und weist in seiner Bewilligungspraxis sowie bei Stellungnahmen auf Nutzungsmöglichkeiten hin. Dabei soll Abwärme aus Prozessen auch Dritten zugänglich gemacht werden.

P3 – Information und Motivation von Unternehmen

Der Kanton fördert mittels unabhängigen Energieberatungen (EnAW, ACT) und Informationen den Wissenstransfer und die Sensibilisierung für einen effizienten, wirtschaftlichen Umgang mit Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
--	--	--	--

Kostenprognose total (Kanton)

P1	Prozessenergie	Fr. 5'000 pro Jahr
P2	Abwärmenutzung	Fr. 2'000 pro Jahr
P3	Information und Motivation von Unternehmen	Fr. 5'000 pro Jahr

Zuständigkeit (Beteiligte)

P1	AfU, ALW	P2 / P3	AfU
-----------	----------	----------------	-----

6. Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben

Massnahmen: Querschnittsaufgaben (Q)

Q1 – Beratung und Unterstützung von Privatpersonen und Planenden

Im Auftrag des Kantons unterstützen beauftragte Dritte Bauherrschaften und Planende mit einer breit angelegten Energieberatung bei allen energierelevanten Belangen in den Phasen Planung, Umsetzung und Betrieb.

Q2 – Beratung und Unterstützung von Gemeinden

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung kommunaler Energieplanungen mit geeigneten Hilfsmitteln (EnergyGIS), Daten (Energiestatistik), Informationen und Beratung. Zudem fördert er die Zertifizierung und Rezertifizierung zur Energiestadt bzw. Energieregion im gewohnten Umfang.

Q3 – Energiedaten

Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen, Verbrauchende und Produzierende erteilen dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte. Notwendige Anpassungen des kantonalen Energiegesetzes werden geprüft (*neues* Modul 11 Energiedaten; MuKE 2025).

Q4 – Information und Motivation der Bevölkerung

Der Kanton fördert, motiviert und sensibilisiert die Ausserrhoder Bevölkerung zu einem effizienten und massvollen Umgang mit Energie sowie für den verstärkten Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien. Dazu unterstützt er bspw. Programme von EnergieSchweiz und fördert die Einbeziehung von Energiethemen an Schulen.

Q5 – Zusammenarbeit mit Dritten

Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele arbeitet der Kanton mit Dritten zusammen, insbesondere mit dem Bund, anderen Kantonen, Branchenverbänden und Unternehmen.

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
--	--	--	--

Kostenprognose total (Kanton)

Q1	Beratung und Unterstützung von Privatpersonen und Planenden	Fr. 100'000 pro Jahr	Leistungsauftrag an Dritte
Q2	Beratung und Unterstützung von Gemeinden	Fr. 20'000 pro Jahr	
Q4	Information und Motivation der Bevölkerung	Fr. 5'000 pro Jahr	

Zuständigkeit (Beteiligte)

Q1 / Q2 / Q3 / Q4 / Q5	AfU
-------------------------------	-----

7. Kostenprognose Massnahmenumsetzung – Zusammenstellung

Der Rückblick auf das vergangene Energiekonzept zeigt, dass die Ziele der Energiepolitik nur erreicht werden können, wenn sich der Kanton auch finanziell engagiert. Tabelle 1 gibt einen Überblick über alle Massnahmen des vorliegenden Energiekonzepts, die mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind. Es handelt sich dabei um eine ungefähre und unverbindliche Schätzung der jährlichen Kosten. Die finanziellen Aufwände unterliegen dem ordentlichen Budgetierungsprozess. Die Bundesbeiträge und -programme sind nicht berücksichtigt.

Hervorgehoben sind die Tätigkeits- und Förderschwerpunkte des Konzepts: Förderung Gebäude (G2), Vorbildwirkung Gebäude (G5), Förderung Photovoltaikanlagen (E1), Förderung Elektromobilität (M1 und M2) sowie Beratung und Unterstützung von Privaten und Planenden (Q1). Für diese sechs Massnahmen ist der Grossteil des prognostizierten Finanzbedarfs des Kantons reserviert: 6,4 Mio. Franken pro Jahr. Mit Blick auf die Zielerreichung ist diese Schwerpunktbildung nicht nur sinnvoll, sondern unumgänglich. 217'000 Franken pro Jahr sind für die übrigen, sogenannten indirekten Massnahmen vorgesehen. Diese sind dank ihrer flankierenden, ergänzenden oder unterstützenden Wirkung genauso wichtig.

Investieren = profitieren

Nur wer investiert, kann profitieren. Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien zahlen sich gleich mehrfach aus: Neben dem wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sinkt die Energiekostenbelastung für jede und jeden Einzelnen, während die Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Gewerbe zunimmt. Zusätzlich steigern solche Investitionen den Wert von Immobilien. Dank der kantonalen Energieförderprogramme wird die Umsetzung erleichtert: Finanzielle Beiträge reduzieren die Anfangsinvestition und verkürzen die Amortisationszeit.

Aktuell beteiligt sich der Bund an den Gebäudeprogramm-Massnahmen mit einem Sockelbeitrag (fixer Beitrag) und einem Ergänzungsbeitrag (abhängig von Kantonsmitteln).

Im Zusammenhang mit dem EP27 sollen auch im Klimabereich Einsparungen gemacht werden. Durch eine Erhöhung der Teilzweckbindung aus der CO₂-Abgabe sowie eine *stärkere finanzielle Beteiligung der Kantone* sollen jährlich 200 Mio. Franken des Bundesbudgets eingespart werden. Dabei sollen das bestehende Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm zu einem *neuen gemeinsamen Förderprogramm* zusammengeführt werden. Der Beschluss des Bundesrates sowie die Umsetzungsmodalitäten sind zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Konzepts noch ausstehend.

Die Fördermittel für die kantonalen Massnahmen (Solarberatung, Photovoltaikanlagen, Basisladeinfrastruktur E-Mobilität) erhalten bereits heute keine Unterstützung des Bundes.

Die nationalen Förderprogramme, die vollständig in der Kompetenz des Bundes liegen (wie die von der Firma Pronovo AG im Auftrag des Bundes abgewickelten Förderprogramme für erneuerbare Energien), sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Kostenprognose.

Massnahme		Kostenprognose total exkl. Bundesmittel (in Fr. pro Jahr)	Bemerkung
G2	Förderung Gebäude	3'100'000	inkl. Berücksichtigung EP27
G5	Vorbildwirkung Gebäude	1'800'000⁴	Jahresinvestitionen nach Klimastrategie
E1	Förderung winterstromoptimierte Photovoltaikanlagen (PVA)	1'000'000	
E2	Wärmenetzplanung	20'000	Grobplanung
S1	Förderung Stromeffizienz	50'000	
S4	Vorbildwirkung Strom	20'000	
M1	Emissionsarmer ÖV	200'000	Umstieg auf E-Busse
M2	Förderung Elektromobilität	200'000	Basisladeinfrastruktur
M3	Mobilitätskonzepte für Unternehmen	30'000	
M4	Vorbildwirkung Mobilität	60'000	
P1	Prozessenergie	5'000	
P2	Abwärmennutzung	2'000	
P3	Information & Motivation Unternehmen	5'000	
Q1	Beratung & Unterstützung Private / Planende	100'000	Leistungsauftrag an Dritte
Q2	Beratung & Unterstützung Gemeinden	20'000	
Q4	Information & Motivation Bevölkerung	5'000	
Geschätzte Summe		~ 6'617'000	

Tabelle 1: Übersicht über den Finanzbedarf für die Umsetzung der Massnahmen (grobe Schätzung)

Die Kostenschätzungen berücksichtigen ausschliesslich die kantonalen Mittel. Alle benötigten Kantonsmittel sind im Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan auszuweisen.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus (Art. 6 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0).

Im Vergleich zu den im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bisher berücksichtigten Aufwendungen entstehen durch das Energiekonzept 2026–2035 keine finanziellen Mehrkosten für den Kanton.

⁴ Die Aufwendungen dienen zusätzlich der Werterhaltung der kantonseigenen Liegenschaften. Ergänzend dazu resultieren daraus Energiekosteneinsparungen. Allfällige Kürzungen im Zusammenhang mit notwendigen Massnahmen zur Ausgabenentlastung des Kantons sind nicht berücksichtigt.

8. Finanzierung Energieförderung

a) Aktuelle Finanzierung Energieförderung

Die Finanzierung des bestehenden *Gebäudeprogramms* (GP) wird noch sicher bis Ende 2026 durch die Unterstützung von Bundesmitteln erfolgen (vgl. Abb.1): Der Kanton erhält proportional zur Bevölkerung einen Sockelbeitrag. Für Appenzell Ausserrhoden sind das im Jahr 2026 rund 0,4 Mio. Franken. Zusätzlich beteiligt sich der Bund pro kantonalem Förderfranken mit aktuell rund 50 Rappen aus der CO₂-Abgabe. Investiert der Kanton also jährlich 2,4 Mio. Franken in das Gebäudeprogramm, beteiligt sich der Bund ergänzend mit 1,6 Mio. Der Ergänzungs-Faktor ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe sowie der Massnahmenwirkung. Mit eigenen Mitteln von 2,4 Mio. Franken kann der Kanton somit beim Gebäudeprogramm aktuell im Umfang von insgesamt rund 4,0 Mio. Franken pro Jahr fördern.

Das seit dem 1. Januar 2025 in Kraft getretene *Impulsprogramm* (IP) wird dahingegen vollumfänglich durch Bundesmittel finanziert. Die Gelder in Höhe von insgesamt 200 bzw. 176 Mio. Franken⁵ für die IP-Massnahmen stehen den Kantonen einwohnerabhängig zur Verfügung. Für Appenzell Ausserrhoden sind das im Jahr 2026 knapp 1,1 Mio. Franken.

Bei den rein kantonalen Massnahmen besteht kein Anspruch auf Bundesgelder. Der Kanton hat im Jahr 2026 insgesamt 4,3 Mio. Franken für kantonale Massnahmen budgetiert (insb. PV-Anlagen).

Im Jahr 2026 stehen in Appenzell Ausserrhoden somit insgesamt rund 9,4 Mio. Franken für die Energieförderung zur Verfügung, wovon der Bund rund 2,7 Mio. Franken (knapp 30 %) beisteuert.

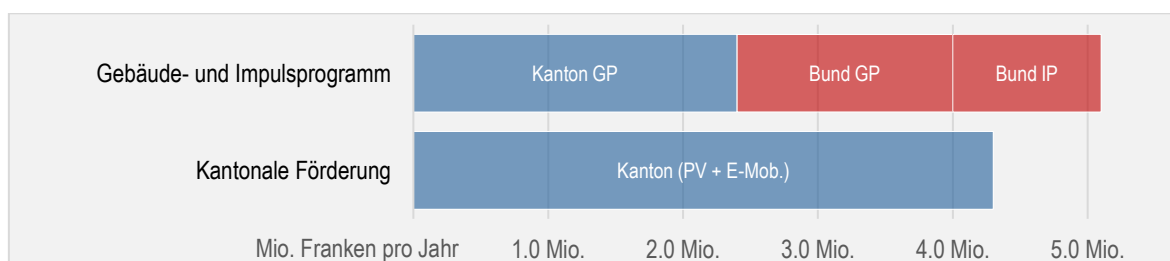


Abbildung 1: Finanzierung Förderprogramm Energie im Jahr 2026 (vgl. Hauptteil; Kap. 6.3.2 Unterscheidung nach Förderprogrammen)

Da die Nachfrage in den Jahren 2023, 2024 und 2025 die verfügbaren Mittel der kantonalen PV-Förderung bei Weitem überschritten hat, wurde der negative Fondsbestand per 31.12.2025 mit einem Nachtragskredit ausgeglichen (Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2025 und Genehmigung durch Kantonsrat am 1. Dezember 2026).

⁵ In den 200 Mio. Franken sind die Vollzugsentschädigung mit 9 Mio. Franken und das nationale Beratungsangebot „erneuerbar heizen“ mit 15 Mio. Franken enthalten (200 Mio. – 9 Mio. – 15 Mio. = 176 Mio.).

b) Finanzierung Energieförderung ab 2027⁶

Die zukünftige Finanzierung des Gebäudeprogramms (co-finanziert mit Bund) ist einem Spardruck ausgesetzt: Das vom Bundesrat vorgeschlagene EP27 sah im Klimabereich vor, dass künftig keine Gelder mehr aus der CO₂-Abgabe ins Gebäudeprogramm fließen. Die Kantone wären somit ab 2027 auf sich allein gestellt gewesen. Das hiesse, sie müssten die fehlenden Bundesmittel durch zusätzliche Kantonsmittel ersetzen oder Fördermassnahmen anpassen bzw. streichen. Der Bundesrat hat die Botschaft zum EP27 am 19. September 2025 verabschiedet und dem Parlament überwiesen.

In der parlamentarischen Phase sprachen sich sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat zwar für finanzielle Entlastungsmassnahmen im Klimabereich aus, lehnten eine Auflösung des seit vielen Jahren erfolgreichen Gebäudeprogramms jedoch ab. Damit folgten sie dem Kompromissvorschlag der EnDK. Demnach sollen das Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm zu einer *neuen gemeinsamen Gebäudeförderung zusammengefasst* werden. Durch eine Erhöhung der Teilzweckbindung aus der CO₂-Abgabe, eine höhere Kostenbeteiligung der Kantone und einer gemeinsamen Überarbeitung soll die Gebäudeförderung weitergeführt und trotzdem jährlich rund 200 Mio. Franken eingespart werden können.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Energiekonzepts liegen weder der Entscheid des Bundesrates zum EP27 noch die Umsetzungsmodalitäten für das Übergangsjahr 2027 und die folgenden Jahre vor. Basierend auf Schätzungen der zukünftigen Einnahmen aus der CO₂-Abgabe und der höheren Kostenbeteiligung der Kantone entstehen bei einer Weiterführung der bestehenden Fördermassnahmen in Appenzell Ausserrhoden zusätzliche Kosten von rund 0,7 Mio. Franken pro Jahr (bei einer Annahme des ursprünglichen Vorschlages des Bundesrates wären es 1,5 Mio. Franken gewesen).

Demgegenüber sollen die Ausgaben für die kantonale Förderung reduziert werden. Für winterstromoptimierter Photovoltaikanlagen (E1) sollen jährlich nur noch 1,0 Mio. Franken und für die Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität (M2) nur noch 0,2 Mio. Franken eingesetzt werden. Für die ergänzenden Massnahmen „E2 – Wärmenetzplanung“, „S1 – Förderung Stromeffizienz“, „P1 – Prozessenergie“, „P2 – Abwärmenutzung“, „P3 – Information und Motivation Unternehmen“, „Q2 – Beratung Gemeinden“ und „Q4 – Information und Motivation“ ist mit Aufwendungen von rund 0,11 Mio. Franken pro Jahr auszugehen.

Im Vergleich zu den Kantonsmitteln von rund 6,8 Mio. Franken im Jahr 2026 reduziert sich die Energieförderung somit auf jährlich rund 4,5 Mio. Franken (vgl. Abb. 2). Darin enthalten sind auch die Ausgaben für den Leistungsauftrag und die Veranstaltungen des Vereins Energie AR/AI von 0,1 Mio. Franken.

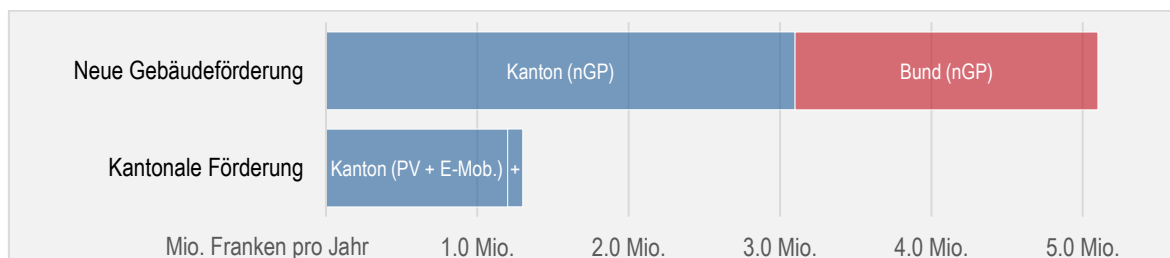


Abbildung 2: Finanzierung Förderprogramm Energie ab 2027 unter Berücksichtigung des Kompromissvorschlages der Kantone zur Entlastungsmassnahme „Klimapolitik“ Bund sowie Reduktion der Ausgaben für die kantonalen Fördermassnahmen (vgl. Hauptteil; Kap. 6. Unterschneidung nach Förderprogrammen)

⁶ Aufgrund diverser Unsicherheiten wie die künftige Kostenbeteiligung des Bundes, die Entwicklung der CO₂-Abgabe, die finanzielle Situation des Kantons, die Fördernachfrage u.v.m. handelt es sich bei der Planung nur um eine Schätzung.

c) Entwicklung Finanzierung Energieförderung

Die finanziellen Aufwendungen für das kantonale Förderprogramm Energie von 2018 bis 2025, die Prognose für 2026 und 2027 sowie die gemäss Energiekonzept 2026–2035 geschätzten Aufwendungen für die Jahre nach 2027 sind in der folgenden Grafik dargestellt. Mehraufwendungen, die sich aus dem EP27 ergeben, sind separat ausgewiesen. Abgebildet sind ausschliesslich Programme, die durch den Kanton umgesetzt werden (Kantonsprogramm, Gebäudeprogramm und Impulsprogramm bzw. neue Gebäudeförderung ab 2027).

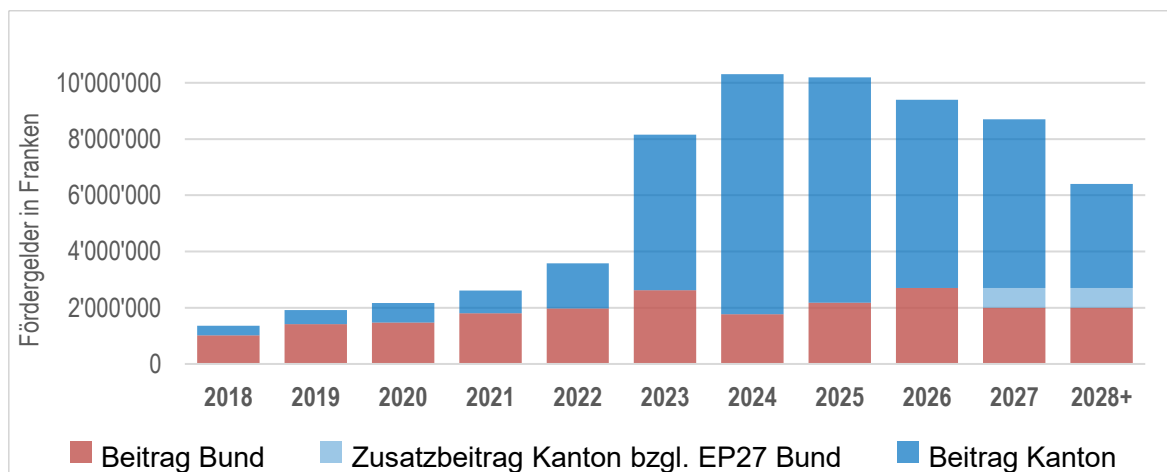


Abbildung 3: Finanzielle Aufwendungen (Auszahlungen) im Zusammenhang mit dem kantonalen Förderprogramm Energie von 2018 bis 2025 sowie prognostiziert für die Jahre 2026, 2027 und die Jahre danach

Das Entlastungspaket des Bundes (EP27) und dessen finanzielle Auswirkungen auf Appenzell Ausser-rhoden erfordern – unabhängig von den vorstehend gemachten Ausführungen – eine Neuevaluation der kantonalen Fördertatbestände. Diese ist im Anschluss an den Beschluss des Bundesrates und die Inkraftsetzung der revidierten Energieverordnung im Förderbereich vorzunehmen. Sie soll im Rahmen der Ausarbeitung der künftigen Fördertatbestände für die Jahre 2028 ff. erfolgen.

9. Tabelle Erfolgskontrolle (Monitoring)

Das Amt für Umwelt (AfU) überprüft regelmässig den Umsetzungsstand des kantonalen Energiekonzepts 2026–2035. Zur Prüfung werden, wenn immer möglich, quantitative Indikatoren verwendet. Andernfalls erfolgt die Kontrolle mittels qualitativer Aussagen. Die Ergebnisse der Umsetzungskontrolle werden in der folgenden Tabelle erfasst:

Hauptziele			Bezug	Ist	Kontrolle										Soll	Zielerreichung	Zuständigkeit	
			Einheit	2005	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Kommentar	Datenquelle
1	Reduktion Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch (Basisjahr: 2005): - 44 %		kWh/EW, Jahr	31'000	24'400											17'300		AfU (eigene Erhebung / Statistik BFE)
2	Reduktion Pro-Kopf-Stromverbrauch (Basisjahr: 2005): - 5 %		kWh/EW, Jahr	5'800	5'800											5'500		AfU (eigene Erhebung / Statistik BFE)
3	Stromproduktion aus Wasserkraft erhalten bei 7 GWh/Jahr		GWh/Jahr	7	8											7		AfU (eigene Erhebung)
4	Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien: 65 % des Verbrauchs		%		22											65		AfU (eigene Erhebung)

Teilziele und Massnamen			Bezug	Ist	Kontrolle										Soll	Zielerreichung	Zuständigkeit	
			Einheit	2005	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Kommentar	Datenquelle
Schwerpunkt: GEBÄUDE (G)																		
Anteil fossil beheizter Gebäude (Hauptwärmeerzeuger): 30 %			%		48											30		AfU
Erneuerbare Wärme für Gebäude im kantonalen Verwaltungs-/Finanzvermögen: 80 %			%		49											80		AfIM, AfU
G1	Revision kEnG bis 2030 (MuKE n 2025 – Basismodul)																	AfU
G2	Förderung Gebäude - Gebäudehüllensanierungen - Erneuerbare Wärme (Ersatz dezentrale Elektroheizungen, grosse fossil betriebene Heizungen etc.) - Massnahmen für die übergeordnete Zielerreichung		GWh/Jahr															AfU
G3	Minergie - Förderprogramm: Minergie (Sanierung / Neubau) - Kantonale Zertifizierungsstelle		GWh/Jahr															AfU
G4	Raumentwicklung - Leitfaden Solarenergie kontinuierlich aktualisieren - Vereinfachte Verfahren bei Bewilligung für Nutzung erneuerbarer Energien prüfen																	ARW, AfU
G5	Vorbildwirkung Gebäude (im kantonalen Verwaltungs- und Finanzvermögen)		GWh/Jahr															AfIM
Schwerpunkt: ERNEUERBARE ENERGIEN (E)																		
Ausbau Solar-Stromproduktion bis 2035: + 107 GWh (Basisjahr: 2024)			GWh/Jahr		62											169		AfU (eigene Erhebung)
Ausbau Wind-Stromproduktion bis 2035: + 30 GWh			GWh/Jahr		0											30		AfU (eigene Erhebung)
E1	Förderung erneuerbare Energien - Erneuerbare Wärme (in G2 enthalten) - Erneuerbarer Strom (winterstromoptimierte PVA)		GWh/Jahr															AfU
E2	Wärmenetzplanung: Potenzialstudie																	AfU
E3	Stromgemeinschaften: beratende Unterstützung für ZEV/vZEV + LEG																	AfU
E4	Solarplanung - Aufnahme geeigneter Gebiete von nat. Interesse im kantonalen Richtplan - Regelung Plangenehmigungsverfahren (Beschleunigungserlass) - Prüfung Eigenstromerzeugungspflicht bei bestehenden Bauten																	ARW, AfU
E5	Windplanung - Regelung Plangenehmigungsverfahren bei Anlagen von nat. und kant. Interesse (Beschleunigungserlass) - Prozessbeschreibung (Unterstützung im Bewilligungsprozess von Windparks)																	ARW, AfU

Fortsetzung Tabelle:

Teilziele und Massnamen		Bezug	Ist	Kontrolle										Soll	Zielerreichung	Zuständigkeit
	Einheit	2005	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Kommentar	Datenquelle
Schwerpunkt: STROMEFFIZIENZ, NETZDIENLICHKEIT UND VERSORGUNGSSICHERHEIT (S)																
Reduktion Nettostrombedarf (ohne PV-Eigenproduktion) auf 250 GWh/Jahr	GWh/Jahr		297											250		AfU (eigene Erhebung)
Stromverbrauch kantonale Verwaltung halten – im Verhältnis zur EBF (Basisjahr: 2024)	GWh/Jahr		1.46											1.46		AfIM
S1 Förderung Stromeffizienz																AfU
S2 Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch																AfU
S3 Langfristige Versorgungssicherheit - Prüfung geeigneter und kosteneffizienter Langzeitspeichertechnologien																AfU
S4 Vorbildwirkung Strom - Bestimmung und Nutzung von Effizienzpotenzialen (LED-Beleuchtung, Betriebsoptimierung etc.)																AfIM
Schwerpunkt: MOBILITÄT (M)																
Anteil Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (Personenwagen): 35 %	%		4											35		Strassenverkehrsamt
M1 ÖV, Fuss- und Veloverkehr - Verkehrsplanung: Fokus auf Angebot an emissionsarmem ÖV - Pläne für Velowegnetz und Anbindung an ÖV																TBA, Fachstelle ÖV, ARW
M2 Förderung Elektromobilität - Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen v.a. bzgl. Infrastruktur - Umweltfreundliche Ausgestaltung der Strassenverkehrssteuer - Förderprogramm: Basisladeinfrastruktur E-Mobilität - Prüfung Verpflichtung Basisladeinfrastruktur																StVA, AfU
M3 Information und Motivation - Sensibilisierung zu alternativer Verkehrsmittelwahl - Unterstützung bei Erarbeitung Mobilitätskonzepte in Unternehmen																TBA, Fachstelle ÖV
M4 Vorbildwirkung Mobilität - Effiziente und nachhaltige Mobilität innerhalb der Verwaltung - Priorisierung von Pooling/Sharing-Lösungen bei der Beschaffung																PA
Schwerpunkt: PROZESSE (P)																
Steigerung der Anzahl Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Energie- und CO ₂ -Reduktion (Basisjahr: 2024) auf 65			49											65		Erhebung AfU (EnAW, ACT)
P1 Prozessenergie - Förderung von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen/Betrieben (z.B. Energie-CheckUp)																AfU, ALW
P2 Abwärmenutzung (Potenziale, Machbarkeitsstudien etc.)																AfU
P3 Information und Motivation Unternehmen (Sensibilisierung, Energieberatungen etc.)																AfU
Schwerpunkt: QUERSCHNITTAUFGABEN (Q)																
Q1 Beratung und Unterstützung von Privatpersonen/Planenden durch Dritte																AfU
Q2 Beratung und Unterstützung von Gemeinden - Erarbeitung, Umsetzung, Prüfung kommunaler Energieplanungen - Förderung Zertifizierung und Rezertifizierung																AfU
Q3 Energiedaten - Prüfung von notwendigen Anpassungen der Gesetzesgrundlage (MuKE n 2025)																AfU
Q4 Information und Motivation (Bevölkerung)																AfU
Q5 Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. Bund und Unternehmen)																AfU

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Umwelt
Abteilung Energie
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

www.ar.ch/afu